

Hauptregister ausgelassen worden wären; denn ein Hauptregister Gregors VII., das alle hier registrierten Briefe nicht enthielte, ist einfach nicht zu denken.

Aber die Auswahl könnte nach anderem Prinzip erfolgt sein. Man hat früher gemeint, das Gregorregister sei eine offizielle Publikation, die in Gregors eigenem Auftrag noch zu seinen Lebzeiten veröffentlicht worden wäre¹. Ist diese Ansicht vielleicht doch mit einer geringen Modifikation festzuhalten? Haben wir etwa ein Spezialregister vor uns, in welches von Anfang an bestimmte Briefe, sei es zur Veröffentlichung, sei es zu irgend einem anderen Zweck, in Auswahl gesondert eingetragen wurden, während man andere von diesem Spezialregister ausschloss?

Da ist denn zunächst zu bemerken, dass gewisse Parteen des 3. und 4. Buchs mit einer auffallend geringen Zahl von Stücken die Vermutung nahe legten, dass unbeabsichtigte äussere Einflüsse störend auf das Registriergeschäft gewirkt haben². Diese Vermutung wird durch eine Gegenprobe unter dem Gesichtspunkt einer solchen Spezialregisterhypothese nicht etwa erschüttert, sondern eher bestärkt, wenn man sieht, was für Briefe in der Ueberlieferung ausserhalb des Registers diesen Parteen desselben zeitlich entsprechen und in dem erhaltenen Register also nicht mitregistriert sind. Es ist im Bereich des 3. Buchs das bei mehreren Schriftstellern überlieferte berühmte Rechtfertigungsschreiben, das Gregor nach der Bannung Heinrichs auf der Fastensynode von 1076 nach Deutschland sandte³. Dass ein Schreiben von so prinzipieller Wichtigkeit von der Registrierung in einem Spezialregister, unter welchem Gesichtspunkt auch immer die Auswahl vorgenommen sein mag, absichtlich ausgeschlossen wäre, ist schwer zu glauben und sehr unwahrscheinlich⁴. Nicht anders verhält es sich beim 4. Buch. Hier fallen in den entsprechenden Zeitraum drei ausserhalb des Registers überlieferte Briefe an deutsche Adressaten,

1) So Jaffé, dem sich Loewenfeld in dieser Zeitschr. X, 327 anschloss, vgl. unten S. 202. 2) S. oben S. 193 f. 3) Ep. coll. n. 14, Jaffé l. c. II, 535. 4) Dieselbe Sache betreffen die Registerbriefe an König Heinrich aus den letzten Monaten vor Ausbruch des Konflikts, III, 7 und 10, von denen man — entgegen der oben S. 198 erwähnten Theorie von Peitz — wie kaum von irgendwelchen anderen im Register sagen kann, dass sie Entwicklungsphasen einer noch ganz unentschiedenen Angelegenheit repräsentieren, während ihnen gegenüber der nicht mitregistrierte Brief ep. coll. 14 weit eher ein Definitivum bedeutet.